

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN WERNER KENKEL

### § 1. Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB,s“ weitergenannt) bestimmen die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Werner Kenkel Spółka z o.o. oder Werner Kenkel Bochnia Spółka z o.o., weiter „Lieferant“ genannt und dem Unternehmen das die Verpackungen beim Lieferant bestellt weiter „Abnehmer“ genannt“, gemeinsam „Geschäftsseiten“ weitergenannt.
2. Vorliegende ALB's finden ihre Anwendung ausnahmslos zwischen den Unternehmen laut den Bestimmungen Art. 43<sup>1</sup> des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. Bei der Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsseiten werden außer der vorliegenden ALB's jegliche Vertragsmuster ausgeschlossen.

### § 2. Preis

1. Die im Angebot enthaltene Preise beinhalten die Transportkosten zum von beiden Seiten bestimmten Zielort.
2. Die Änderung des Lieferorts oder Veranlassung der Teillieferungen durch den Abnehmer wird eine Preisänderung nach sich ziehen und vermag der Freigabe der beiden Geschäftsseiten.
3. Der von beiden Geschäftsseiten vereinbarte Preis unterliegt Neuverhandlungen im Fall des Eintritts der Umstände, die einen wesentlichen Einfluss auf die Produktions-, Rohstoff-, Energie-, oder Arbeitskosten haben.

### § 3. Lieferbedingungen

1. Der Liefertermin wird jedes Mal vom Lieferant bestimmt und vom Abnehmer bestätigt.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet die bestellte Ware innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem durch den Lieferant genannten Termin anzunehmen. Nach dem Ablauf der Frist ist der Lieferant berechtigt zusätzliche Lagerungskosten zu berechnen.
3. Es wird bestimmt, daß Personen, die im Namen der Geschäftsseiten eine Willenserklärung ablegen, besonders in Form einer Bestellung, von denen dazu berufen wurden.
4. Der Lieferant liefert die bestellte Mengen der Verpackung und Wellpappe, wie die Parteien es abgemacht haben. Der Grund für die Anerkennung der Mengedifferenzen sind folgende Produktionstoleranzen:
  - a. bis 2000 Stück +/- 35%,
  - b. mehr als 2000 Stück bis 3000 Stück +/- 20%,
  - c. mehr als 3000 Stück bis 5000 Stück +/- 12%,
  - d. mehr als 5000 Stück bis 10000 Stück +/- 7%,
  - e. mehr als 10000 Stück +/- 5%.
5. Die im Angebot enthaltene Menge der Verpackungen auf der Palette ist eine geschätzte Menge und kann variieren.

### § 4. Paletten/Deckel

1. Der Lieferant führt ein Systemverzeichnis des Tauschs der Paletten und Deckel, die der Rückgabe unterliegen.
2. Das im Absatz 1 genannte Verzeichnis beinhaltet Information über die Menge und Art der Paletten/Deckel und entspricht jedem Lieferdokument.
3. Laut dem Wunsch des Abnehmers stellt der Lieferant dem Abnehmer aktuelle Information zum Saldo zur Verfügung.

4. Die Rückgabe der Paletten/Deckel wird jedes Mal durch den Abnehmer mit dem Lieferant abgestimmt.
5. Bei der Rückgabe der Paletten/Deckel ist der Abnehmer zur Übergabe eines Lieferscheins an den Lieferant verpflichtet der die Menge/Art der Paletten/Deckel bestätigt.
6. Der Abnehmer ist verpflichtet zur Rückgabe der vom Lieferant erhaltenen genauen Menge der Paletten.
7. Im Fall der nicht erfolgten Rückgabe der Paletten in der von beiden Seiten vereinbarten Zeit werden diese dem Abnehmer in Rechnung gestellt.
8. Im Fall der Änderung der Lieferadresse werden erneut die Rückgaberegeln von beiden Geschäftsseiten abgestimmt.

### § 5. Zahlungsverzögerung

1. Für jeden Tag einer Zahlungsverzögerung werden dem Abnehmer die anfallenden Gesetzzinsen angerechnet.
2. Der Lieferant kann die Lieferungen einstellen im Fall einer Zahlungsverzögerung beliebiger Rechnung.

### § 6. Produktionswerkzeuge und Projekte

1. Die Vorbereitungskosten (Klischee, sowie Stanzwerkzeug) bezahlt der Abnehmer.
2. Im Falle der Abnutzung der Werkzeuge ist der Lieferant auf eigene Kosten zum Utilisieren, sowie Herstellen eines neuen Satzes (der sein Eigentum bleibt) berechtigt.
3. Im Falle einer fehlenden Bestellung eines Artikels über 18 Monate ist der Lieferant berechtigt zum Utilisieren des Werkzeugsatzes, der zur Produktion dessen diente.
4. Alle vom Lieferant erstellten technischen Zeichnungen und Projekte bleiben sein Eigentum.
5. Werner Kenkel behält sich das Recht vor, Änderungen an den konstruktiven und grafischen Entwürfen des Kunden vorzunehmen, um diese an die technologischen Möglichkeiten des Maschinenparks anzupassen.
6. Die zu produzierenden Verpackungen werden auf Grundlage von:
  - Einem fertigen Produkt des Kunden, oder
  - Einer Vorlage des Kunden, oder
  - Einer Datei des Kunden, oder
  - Den vom Kunden angegebenen Maßen angeboten.

Der Kunde ist verpflichtet anzugeben, ob die angegebenen Maße Innen - oder Außenmaße betreffen. Fehlt eine solche Angabe, werden die Maße standardmäßig als Innenmaße angenommen

### § 7. Verpackungen im Kontakt mit Lebensmitteln

Die vom Lieferant hergestellte Verpackungen dienen nicht zum direkten Kontakt mit Lebensmitteln.

### § 8. Lagerungsbedingungen:

1. Das Produkt soll geschützt vor Feuchte, Wasser, Befleckung, Verschmutzung oder Zerstörung aufbewahrt werden.
2. Das Produkt soll auf den Paletten gelagert werden.
3. Lagerungstemperatur: 5 - 30°C
4. Der entsprechende Abstand von den Heizvorrichtungen soll die Ware sicher vor Austrocknung, Verformung oder Verlust ihrer Funktionseigenschaften schützen.
5. Luftfeuchtigkeit im Lager: 27 – 65% rel. Luftfeuchte
6. Sollen die oben genannten Lagerungstemperatur und -feuchtigkeit nicht eingehalten werden, muss der Lagerraum klimatisiert werden.

#### ZAKŁAD FLEKSO / ZAKŁAD OFFSET

##### WERNER KENKEL Spółka. z o.o.

ul. Mórkwowska 3, 64-117 Krzycko Wielkie, REGON 410379491, NIP 697-18-65-579

Sąd Rejonowy Poznań - Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu,

IX Wydział Gospodarczy KRS pod nr. 0000069862, Kapitał zakładowy 12.600.000,00 zł

Zakład Flekso - ul. Mórkwowska 3, 64-117 Krzycko Wielkie, tel.: +48 65 533 15 00

Zakład Offset - ul. Mórkwowska 4, 64-117 Krzycko Wielkie, tel.: +48 65 533 32 20

#### ZAKŁAD FLEKSO

##### WERNER KENKEL BOCHNIA Sp. z o.o.

ul. A. Mityry 7, 32-700 Bochnia, REGON 122580589, NIP 868-19-59-959

Sąd Rejonowy dla Krakowa-Śródmieścia w Krakowie,

XII Wydział Gospodarczy KRS pod nr. 0000466961

Kapitał zakładowy 391.656.000,00 zł

tel.: +48 14 648 36 00

7. Die Paletten dürfen erst direkt vor dem Gebrauch aufgemacht werden.
8. Die offenen Paletten müssen abgedeckt werden (Beschwerung)
9. Die Lagerräume sollen überdacht, trocken, luftig, und nach Möglichkeit nicht im Boden versenkt, ohne Nebengerüche (z.B. Muff), ausgerüstet mit trockenen und nicht staubigen Böden, sein.
10. Die original abgesicherten Paletten dürfen nach vorheriger Absprache mit dem Kundendienst der Firma Werner Kenkel Spółka z o.o. gestapelt werden. Paletten mit POS-Ständern sind nicht für das Stapeln vorgesehen, da dies zu Beschädigungen führen kann.

Alle Papiersorten verändern ihre Maßen unter dem Einfluss der Lagerungsbedingungen, z.B. der Umgebungstemperatur und der Luftfeuchtigkeit.

Das Gleiche gilt für Wellpappe, insbesondere in Querrichtung, d.h. parallel zur Welle.

Je nach Papier- und Wellpappensorte können sich Maßen der Verpackung unterschiedlich verändern.

Im Vergleich zu Recyclingfasern (Testliner, Fluting) werden bei Pappe aus Frischfasern (Kraftliner, Kraft Top Liner) größere Maßänderungen beobachtet.

Größere Maßänderungen werden auch bei Pappen aus Papieren mit geringerem Flächengewicht beobachtet.

Es ist zu bedenken, dass während der Lagerung ein Absinken der relativen Luftfeuchtigkeit zu einem Rückgang des absoluten Feuchtigkeitsgehalts der Wellpappe und damit zu Maßänderungen der Bögen und der Verpackung führen kann.

Es wird ein durchschnittlicher Maßänderungsfaktor von 1,7-4,0 mm / Meter / % H<sub>2</sub>O x 1% = 1,7-4 mm / 1 m angenommen.

Das obige Ergebnis deutet auf eine mögliche Schrumpfung von 1,7-4mm pro 1m Karton hin, bei einer Senkung des absoluten Feuchtigkeitsgehalts der Wellpappe um 1%.

## § 9. Qualitätstoleranzen

1. Die zulässige Verschiebung der Druckbildelemente bezüglich der Rillung und/oder Schneidelinie betrag +/- 2 mm.
2. Die zulässige Farbtonediskrepanz vom Muster ist von der Qualität des Papiers abhängig:
  - $\Delta E \leq 2$  bei der Anwendung einer Strichfläche in Form der weißen Papierdecksorten auf Basis von Grundfasern
  - $\Delta E \leq$  bei der Anwendung der Strichfläche den von Makulaturpapier und Spotfarben (Pantonen)
  - $\Delta E \leq 5$  bei der Anwendung der Strichfläche im Makulaturpapiersorten und CMYK Farben und anderen nicht Flächendeckendefarben mit einem hohen Transparenz,
3. Der Lieferant behält sich vor das Recht der Lieferung einer anderen, aber mindestens qualitativ gleichwertigen Rohstoffzusammensetzung. Dabei beziehen wir uns auf die im technischen Spezifikationsbogen genannte Parameter und nicht auf die Grammatik der einzelnen Papiersorten oder Wellpappe.

## § 10. Reklamationen

1. Eventuelle Reklamationen werden vom Abnehmer schriftlich, mit einer genauen Beschreibung des Grunds der Reklamation (genaue Beschreibung des Fehlers, samt angehängten Fotos/Muster der Verpackung) sowie Daten die Identifikation der Lieferung ermöglichen angemeldet:

- a. ID/Name der Verpackung
- b. Lieferscheinnummer
- c. Datum der Lieferung
- d. Auftragsnummer

2. Im Falle der Feststellung des Quantitätsmangels bei der Lieferung sollte der Abnehmer dieses unmittelbar am gleichen Tag dem Lieferant melden. Im Falle der Qualitätsmängel sollten diese unmittelbar nach ihrer Feststellung, jedoch nicht später als 30 Tage nach der Lieferung gemeldet werden.
3. Stichhaltigkeit der Reklamation sollte innerhalb von 7 Arbeitstagen vom Lieferant geprüft werden. In dieser Zeit sollte der Abnehmer einen freien Zugang zur Verpackung im unveränderten Zustand ermöglichen. Die Entscheidung über Anerkennung der Reklamation sollte nicht später als 14 Tage nach dem Eingang der Reklamation vom Lieferant fallen, es sei die Abwicklung von der Entscheidung der unabhängigen Gutachter abhängt.
4. Einer Reklamation unterliegt keine Verpackung die laut vom Abnehmer freigegeben Projekt und technischen Lieferbedingungen produziert wurde.
5. Im Falle der Anerkennung der Richtigkeit der Reklamation ist der Lieferant verpflichtet unmittelbar ( jedoch nicht später als innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Anerkennung) diese zu reparieren oder zu ersetzen.

## § 11. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das polnische Recht.
2. Der Rechtsstreit der bei der Abwicklung der ALB's entstehen kann unterliegt der Rechtsprechung der polnischen Gerichte ; die Rechtsprechung gehört dem für den Kläger zuständigen Gericht.
3. Wenn in der Zeitdauer der ALB's gegen irgendeine der Geschäftsseiten Konkurs beantragt wird, das Insolvenzverfahren von Gläubigern angemeldet wird, Sanierungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren eingeleitet wurden, oder sich diese im Insolvenzverfahren befindet sollte die andere Geschäftsseite sofort informiert werden.
4. Im Falle der Abweichung des Inhalts der Bestimmungen die im Angebot/Vertrag und in diesen ALB's enthalten sind, den Vorrang haben die im Angebot/Vertrag enthaltene Bestimmungen.
5. Die ALB's wurden in 3 Sprachversionen niedergeschrieben: polnisch, englisch und deutsch. Im Falle jeglicher Zweifel wird angenommen , daß die polnische Version den Vorrang hat.
6. Die ALB's haben ihre Geltung ab dem 01.06.2016.

Einheitliche Fassung vom 2. Januar 2025

### ZAKŁAD FLEKSO / ZAKŁAD OFFSET

**WERNER KENKEL Spółka z o.o.**

ul. Mórkowska 3, 64-117 Krzycko Wielkie, REGON 410379491, NIP 697-18-65-579

Sąd Rejonowy Poznań - Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu,

IX Wydział Gospodarczy KRS pod nr. 0000069862, Kapitał zakładowy 12.600.000,00 zł

Zakład Flekso - ul. Mórkowska 3, 64-117 Krzycko Wielkie, tel.: +48 65 533 15 00

Zakład Offset - ul. Mórkowska 4, 64-117 Krzycko Wielkie, tel.: +48 65 533 32 20

### ZAKŁAD FLEKSO

**WERNER KENKEL BOCHNIA Sp. z o.o.**

ul. A. Mityry 7, 32-700 Bochnia, REGON 122580589, NIP 868-19-59-959

Sąd Rejonowy dla Krakowa-Śródmieścia w Krakowie,

XII Wydział Gospodarczy KRS pod nr. 0000466961

Kapitał zakładowy 391.656.000,00 zł

tel.: +48 14 648 36 00